Bundesrat Drucksache **732/95**

03.11.95

AS - FJ - Fz - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

A. Zielsetzung

Die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher und die durchschnittliche Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Der mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig zunehmende Verlust an beruflicher Qualifikation erschwert die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Erwerbsleben. Die Arbeitslosenhilfe wird zunehmend zu einer Dauerleistung, obwohl sie nur dazu bestimmt ist, Arbeitslose für den Fall des vorübergehenden Verlustes der Beschäftigung sozial zu sichern.

Für Arbeitslosenhilfebezieher sollen deshalb bestehende Möglichkeiten verbessert und zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, durch vorübergehende Tätigkeiten und die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen ihre Vermittlungsaussichten zu erhalten und zu verbessern. Außerdem sollen Arbeitslosenhilfebezieher eine selbständige Tätigkeit aufnehmen können, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch das Recht auf erneute Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe entfällt, bevor sie den Erfolg ihrer selbständigen Tätigkeit abschätzen können. Darüber hinaus soll die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgeltes gleichmäßiger und praxisgerechter ausgestaltet, Leistungsmißbrauch entgegengewirkt und die Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Altersrenten verallgemeinert werden.

Fristablauf: 15.12.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen folgende strukturelle Änderungen des Arbeitslosenhilferechts:

- Erhöhung des Anteils von Arbeitslosenhilfebeziehern in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249 h AFG).
- Einführung von Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher unter Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe.
- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für jüngere Arbeitslosenhilfebezieher durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe.
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser eine selbständige Tätigkeit ohne Nachteile bei der Arbeitslosenhilfe ausüben kann, um zwei Jahre.
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser sein Recht auf Arbeitslosenhilfe nicht verliert, wenn er wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bedürftig war, um zwei Jahre.
- Pauschalierende jährliche Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts .
- Begrenzung der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslose frühestens eine Altersrente beanspruchen kann.
- Einführung eines finanziellen Anreizes für den Ehegatten des Arbeitslosen, eine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben oder aufzunehmen, durch einen zusätzlichen Freibetrag.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes werden zu folgender Entlastung des Bundeshaushalts führen (Mio. DM):

1996	1997	1998
2.100	2.100	2.100

Bundesrat Drucksache **732/95**

03.11.95

AS - FJ - Fz - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (311) - 804 01 - Ar 175/95

Bonn, den 3. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil das Gesetz am 1. April 1996 in Kraft treten muß, damit die vorgesehenen Einsparungen erzielt werden.

Fristablauf: 15.12.95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

...

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Norbert Blüm

Drucksache 732/95

Entwurf

eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 werden das Wort „grundsätzlich" gestrichen, die Wörter „zwölf Monate" durch die Wörter „18 Monate" und die Wörter „sechs Monate" durch die Wörter „zwölf Monate" ersetzt.
 b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Das Arbeitsamt kann auch Arbeitslose zuweisen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen; ihr Anteil am Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer darf 5 vom Hundert nicht übersteigen."

2. § 134 wird wie folgt geändert:

 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Die Vorfrist verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,
 1. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war, oder

2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine die Grenze des § 102 überschreitende Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt hat,

längstens jedoch um zwei Jahre."

b) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz eingefügt:

„(3c) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind."

3. Nach § 134 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 134a

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes eine Tätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme teilnimmt, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahme). § 103b ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bundesanstalt die Kosten der Maßnahme tragen und die Einwilligung auch für Maßnahmen erteilen kann, die die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Maßnahme der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung feststellen.

(2) Über die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme soll dem Arbeitslosen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Maßnahme ergeben.

(3) Hat der Arbeitslose sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer ihm zumutbaren Trainingsmaßnahme teilzunehmen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit ein; §§ 119, 119a gelten entsprechend.

§ 134b

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur kurzzeitigen Beschäftigung bezogen haben, eine Arbeitnehmerhilfe gewähren. Sie beträgt 25 Deutsche Mark täglich und wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung ist die Arbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend."

4. In 135 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „ist" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe
a) nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war, oder
b) selbständig erwerbstätig war,
längstens jedoch um zwei Jahre."

5. § 136 Abs. 2b wird wie folgt gefaßt:

„(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,05 verminderten Anpassungsfaktor (§ 112a Abs.2) angepaßt. Das angepaßte Arbeitsentgelt darf 50 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung ist der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend zu mindern."

6. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1)" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Einnahmen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.".

7. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe" die Wörter „einschließlich der Kosten der Arbeitnehmerhilfe" eingefügt.

8. In § 242s Abs. 4 wird die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 6" ersetzt.

9. Nach § 242u wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 242v

Auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. April 1996 entstanden sind, ist § 136 Abs. 2b in der ab 1. April 1996 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe der 1. April 1995 gilt und die Anpassung zum 1. April 1996 mit dem Anpassungsfaktor 0,95 erfolgt. Auf Antrag entfällt die Anpassung zum 1. April 1996, wenn in der Zeit zwischen dem 1. April 1995 und dem 31. März 1996 das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 136 Abs. 2b um mindestens 10 vom Hundert gemindert worden ist. Die Anpassungsbescheide sollen einen Hinweis auf den Antrag nach Satz 2 enthalten und in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1996 ergehen; sie werden mit Wirkung vom 1. April 1996 wirksam."

10. In § 249e Abs. 6 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

11. In § 249h Abs.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Anteil der Arbeitnehmer, die für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an dem Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer, hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen."

Artikel 2
Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I. S. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des

Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils achttausend Deutsche Mark übersteigt."

2. Nach § 11 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 11a
Pauschbetrag

Von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als Pauschbetrag nach § 138 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetz 25 vom Hundert des Betrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes abzusetzen."

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung können auf Grund der Ermächtigungen in § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4, § 237 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4
Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Reformbedarf

Im geltenden Recht gewährleisten Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe den Schutz vor den finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit. Beide Leistungen können Arbeitslose erhalten, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Arbeitslosenhilfe wird aber ohne zeitliche Begrenzung erbracht.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher und die Bezugsdauer erheblich angestiegen. Der mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig zunehmende Verlust von beruflicher Qualifikation erschwert die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in das Arbeitsleben. Deshalb hat sich ein Sockel von Arbeitslosenhilfebeziehern gebildet, die die Arbeitslosenhilfe nicht nur vorübergehend, sondern immer häufiger mehr als zehn, in Einzelfällen sogar mehr als 20 Jahre beziehen.

1. Der Anspruch auf die ohne zeitliche Begrenzung erbrachte Anschlußarbeitslosenhilfe setzt voraus, daß der Arbeitslose ein Jahr gearbeitet und im Anschluß daran Arbeitslosengeld bezogen hat. Arbeitslose, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die unterschiedliche Behandlung muß nach einer Arbeitslosigkeit von spätestens zehn oder mehr Jahren als zufällig erscheinen. Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind deshalb stärker aufeinander abzustimmen und systemgerechter abzugrenzen. Dieses Ziel könnte durch eine Befristung der Arbeitslosenhilfe erreicht werden. Der Entwurf sieht dies nicht vor. Er beruht vielmehr auf der Erwägung, daß es besser ist, durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen langjährigem Arbeitslosenhilfebezug vorzubeugen und dem Verlust von beruflicher Qualifikation entgegenzuwirken.

 Da seit langem die Nachfrage nach Arbeitsplätzen das Angebot weit übersteigt, kann dieses Ziel nur erreicht werden durch
 - eine Verbesserung der bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslosenhilfebezieher in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung,
 - das Erschließen neuer Beschäftigungmöglichkeiten, die gegenwärtig vielfach durch ausländische Saisonarbeitnehmer genutzt werden, für Arbeitslosenhilfebezieher durch eine finanzielle Anreizleistung,
 - das Angebot von Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Wiedereingliederung oder Verbesserung der Vermittlungsaussichten von Arbeitslosenhilfebeziehern beitragen (Trainings-

maßnahmen), und die finanzielle Absicherung während der Teilnahme durch Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe,

- die Beseitigung von bei der Arbeitslosenhilfe bestehenden Hindernissen für den Versuch von Arbeitslosen, ihren Lebensunterhalt durch eine selbständige Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

2. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit wird die Eingliederung langzeitarbeitsloser Arbeitslosenhilfebezieher erschwert; eine Eingliederung auf dem früheren Verdienstniveau ist in aller Regel nicht mehr möglich. Das geltende Recht trägt dem im Rahmen einer individuellen Neufestsetzung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts jeweils nach drei Jahren Rechnung. Die individuelle Neufestsetzung ist verwaltungsaufwendig und erfolgt wegen des weiten Beurteilungsspielraums nicht gleichmäßig. Die große Zahl von Neufestsetzungen erfordert jedoch eine leichter handhabbare Regelung. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Neufestsetzung wie die Anpassung an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte jährlich erfolgen und an die Stelle der individuellen Neufestsetzung ein pauschaler Abschlag treten soll, wobei jedoch der unterste durchschnittliche Tariflohn nicht unterschritten werden darf.

3. Da die Nachfrage nach Arbeitsplätzen das Angebot übersteigt, kann die Arbeitsbereitschaft von Arbeitslosenhilfebeziehern vielfach nicht überprüft werden. Arbeitslosenhilfe können deshalb auch Personen beziehen, die keine Arbeit suchen. Sie nehmen die Arbeitslosenhilfe mißbräuchlich in Anspruch. Die Verbesserung bestehender und die Erschließung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und die Trainingsmaßnahmen bewirken auch, daß die Arbeitsbereitschaft vermehrt überprüft und etwaiger Leistungsmißbrauch festgestellt werden kann. Insoweit ist mit Einsparungen zu rechnen.

4. Die Arbeitslosenhilfe ist eine aus Steuermitteln des Bundes finanzierte staatliche Fürsorgeleistung. Der Arbeitslose erhält sie, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise bestreiten kann. Die Arbeitslosenhilfe soll deshalb ruhen, wenn der Arbeitslose voraussichtlich die Voraussetzungen einer Rente wegen Alters erfüllt, diese aber nicht beantragt.

5. Das geltende Recht bietet dem Ehegatten des Arbeitslosenhilfebeziehers vielfach keinen Anreiz, eine Erwerbstätigkeit fortzuführen oder aufzunehmen, weil das Einkommen daraus bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt wird, soweit es den Freibetrag übersteigt. Wie in der Sozialhilfe soll deshalb durch einen zusätzlichen Freibetrag ein entsprechender finanzieller Anreiz für den Ehegatten geschaffen werden.

II. Schwerpunkte des Entwurfs

- Erhöhung des Anteils von Arbeitslosenhilfebeziehern bei der Zuweisung in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249 h AFG).

- Einführung von Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher unter Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe.

- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten für jüngere Bezieher von Arbeitslosenhilfe durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe.

- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser eine selbständige Tätigkeit ohne Nachteile bei der Arbeitslosenhilfe ausüben kann, um zwei Jahre.

- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser sein Recht auf Arbeitslosenhilfe nicht verliert, wenn er wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht bedürftig war, um zwei Jahre.

- Pauschalierende und weniger verwaltungsaufwendige jährliche Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts.

- Begrenzung der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslose frühestens eine Altersrente beanspruchen kann.

- Erhöhung des finanziellen Anreizes für den Ehegatten des Arbeitslosen, eine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben oder aufzunehmen, durch einen zusätzlichen Freibetrag.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 93)

In Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sollen künftig nur noch Langzeitarbeitslose zugewiesen werden können. Ausnahmsweise sollen auch Arbeitslose, insbes. Jugendliche ohne Berufsausbildung, Alleinerziehende und Schwerbehinderte, zugewiesen werden können, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wenn besondere sozialpolitische oder arbeitsmarktpolitische Gründe dies erfordern. Die Zahl dieser Arbeitslosen darf künftig jedoch

fünf vom Hundert der bundesweit zugewiesenen Arbeitnehmer nicht übersteigen. Das Nähere über das Verfahren kann die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen ihrer Anordnungsbefugnis nach § 95 Abs. 2 bestimmen. Die Begrenzung des Kreises der Arbeitslosen, die in Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung zugewiesen werden können, auf langzeitarbeitslose Bezieher von Leistungen bei Arbeitslosigkeit berücksichtigt, daß

- mit Allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung eine Möglichkeit geschaffen wurde, konsumtive Mittel produktiv einzusetzen, und
- die Mittel wegen der in den vergangenen Jahren gestiegenen Bezugsdauer von Leistungen bei Arbeitslosigkeit auf Arbeitslose konzentriert werden müssen, bei denen ein die Vermittelbarkeit gefährdender Verlust von beruflicher Qualifikation droht.

Zu Nummer 2 (§ 134)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht verliert ein Arbeitsloser, der für den Fall der Arbeitslosigkeit Rücklagen gebildet hat und deshalb im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld ein Jahr nicht bedürftig ist, den Anspruch auf Anschlußarbeitslosenhilfe. Ebenso verliert ein Arbeitsloser den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn sein Ehegatte Einkommen erzielt, das im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigen ist und zum Wegfall der Bedürftigkeit für ein Jahr führt. Die Regelung wird von den Arbeitslosen als „Bestrafung" ihrer Bemühungen empfunden, die Inanspruchnahme von Arbeitslosenhilfe möglichst zu vermeiden.

Um einen Anreiz zur Selbsthilfe zu schaffen, sollen Arbeitslose künftig auch dann Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vorliegen, wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bedürftig waren. Eine entsprechende Regelung soll für den Fall gelten, daß der Arbeitslose eine hauptberufliche, selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Verlängerung der Vorfrist um höchstens zwei Jahre berücksichtigt, daß ein Zusammenhang zwischen der früheren Tätigkeit als Arbeitnehmer und der aktuellen Arbeitslosigkeit bestehen muß.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht hat Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur, wer bedürftig ist, d.h. wer seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten kann (§ 137 Abs.1). Arbeitslose erhalten Arbeitslosenhilfe grundsätzlich auch dann, wenn sie einen Antrag auf Gewährung einer Versichertenrente wegen Alters stellen könnten. Die vorgesehene Änderung soll den Grundsatz der Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Versicherungsleistungen auch im Verhältnis zu den Renten wegen Alters verwirklichen und eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitslosen, die im Anschluß an den Bezug von Altersübergangsgeld Arbeitslosenhilfe beziehen (§ 249e Abs.6 Satz 2 und 3), gegenüber anderen Beziehern von Arbeitslosenhilfe vermeiden.

Zu Nummer 3 (§§ 134a, 134b)

Zu § 134 a

Die Regelung soll es Arbeitslosenhilfebeziehern ermöglichen, während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe Tätigkeiten auszuüben oder an Maßnahmen teilzunehmen, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten beitragen. Durch die Maßnahmen sollen die Eignung des Arbeitslosen für bestimmte Arbeiten festgestellt, der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen gefördert und Hilfestellung bei Bewerbungen geleistet werden. Die Trainingsmaßnahmen sollen die Chancen von Arbeitslosenhilfebeziehern verbessern, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, steht bei den Trainingsmaßnahmen der Betreuungs- und Eingliederungsaspekt im Vordergrund, nicht das wirtschaftliche Ergebnis der Tätigkeit.

Lehnt der Arbeitslose eine ihm vom Arbeitsamt angebotene, zumutbare Trainingsmaßnahme trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ab, soll eine Sperrzeit eintreten.

Zu § 134b

Die neue Arbeitnehmerhilfe soll insbesondere für jüngere Arbeitslosenhilfebezieher einen zusätzlichen Anreiz zur Arbeitsaufnahme schaffen.
Rund zwei Drittel der Bezieher von Arbeitslosenhilfe sind unter 45 Jahre alt. Viele von ihnen sind bereits längere Zeit arbeitslos. Die Arbeitnehmerhilfe soll insbesondere diesem Personenkreis die Entscheidung für die Aufnahme einer vorübergehenden, niedriger entlohnten Beschäftigung erleichtern und durch die befristete Beschäftigung entstehende Mehrbelastungen pauschal ausgleichen.

Die Arbeitnehmerhilfe ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung zu berücksichtigen.

Erwirbt der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, soll insoweit grundsätzlich mindestens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sein, nach dem die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen wurde, wenn er im Bemessungszeitraum eine Beschäftigung ausgeübt hat, für die Arbeitnehmerhilfe gezahlt wurde.

Die Arbeitnehmerhilfe ist steuerfrei und schließt Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht aus.

Zu Nummer 4 (§ 135)

Die Änderung soll ein Anreiz zur Selbsthilfe für Arbeitslose sein, die bereits Arbeitslosenhilfe beziehen. Die Regelung beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Änderung des § 134 Abs. 1.

Zu Nummer 5 (§ 136)

Die Arbeitslosenhilfe soll das Arbeitsentgelt ersetzen, das der Arbeitslose wegen seiner Arbeitslosigkeit nicht verdienen kann. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe ist deshalb abhängig von der Entwicklung

- der Bruttoarbeitsentgelte und
- der beruflichen Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen.

Die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte wird im geltenden Recht jährlich durch die Dynamisierung des Bemessungsentgelts (§ 134 Abs. 4 i.V.m. § 112a) berücksichtigt.

Die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen wird im geltenden Recht nur alle drei Jahre berücksichtigt. Die dafür vorgesehene individuelle Ermittlung des Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung aller Umstände in Betracht kommt, ist verwaltungsaufwendig und sichert nicht eine gleichmäßige Handhabung.

Künftig soll auch die Entwicklung der beruflichen Leistungsfähigkeit bei der Arbeitslosenhilfe jährlich berücksichtigt werden. Dem Charakter der Arbeitslosenhilfe als „Massenleistung" ent-

sprechend soll pauschalierend davon ausgegangen werden, daß jährlich ein Verlust an beruflicher Qualifikation eintritt, der zu einer Minderung des Bemessungsentgelts von fünf vom Hundert führt.

Die sich daraus ergebende Minderung des Bemessungsentgelts ist regelmäßig gegenläufig zur Erhöhung durch die Anpassung an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte. Das Bemessungsentgelt mindert sich im Ergebnis nur um die Differenz. Diese Regelung vermeidet Ungereimtheiten, die sich ergäben, wenn das Bemessungsentgelt - wie bisher - jährlich der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt, die Minderung der Leistungsfähigkeit aber nur jeweils nach drei Jahren berücksichtigt würde.

Das Bemessungsentgelt ist nicht mehr zu mindern, wenn das festzusetzende Arbeitsentgelt 50 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreitet. Die pauschalierende Regelung lehnt sich an den durchschnittlichen Tariflohn der untersten Lohngruppen in der Wirtschaft und im öffentlichem Dienst an. Der Mindestbetrag ist bei Teilzeitbeschäftigungen entsprechend herabzusetzen.

Zu Nummer 6 (§138)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ist bei der Arbeitslosenhilfe das Einkommen des vom Arbeitslosenhilfebezieher nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es den Freibetrag übersteigt. Freibetrag ist ein Betrag in Höhe des Tabellensatzes der Arbeitslosenhilfe, der dem Einkommen des Ehegatten entspricht, mindestens aber in Höhe des Existenzminimums (§ 138 Abs.1 Satz 2). Die Regelung berücksichtigt, daß die Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung dem Arbeitslosen einen prozentualen Anteil seines bisherigen Lebensstandards erhalten soll (Lebensstandardprinzip) und daß aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend dem Lebensstandardprinzip beim Ehegatten des Arbeitslosen der Einkommensbestandteil zu schonen ist, der diesem als Arbeitslosenhilfe zustünde (hypothetische Arbeitslosenhilfe - vgl. BVerfGE 87, 234, 256-261).

Der Wegfall der Klammerverweisung soll klarstellen, daß in Fällen, in denen sich der Lebensstandard des vom Arbeitslosenhilfebezieher nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten normativ nach einer Nettoleistung (z.B. einer Rente) richtet, diese bei der Ermittlung der hypothetischen Arbeitslosenhilfe wie ein Nettoarbeitsentgelt behandelt werden kann. Richtet sich der

Lebensstandard normativ nach einer Bruttoleistung, ist die ihr entsprechende hypothetische Arbeitslosenhilfe wie bei einem Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht bleibt das Gesamteinkommen von Ehegatten unverändert, wenn der vom Arbeitslosenhilfebezieher nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte seine Erwerbstätigkeit aufgibt und Arbeitslosengeld bezieht. Sein Freibetrag (hypothetische Arbeitslosenhilfe) richtet sich nämlich nach dem dem Arbeitslosengeld zugrunde liegenden Bruttoeinkommen. Die Änderung sieht vor, daß Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur teilweise zu berücksichtigen ist, soweit es den Freibetrag übersteigt. Das bedeutet, daß das Gesamteinkommen steigt, wenn der Ehegatte des Arbeitslosen Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Die Änderung, die sich an § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG anlehnt, soll sicherstellen, daß es für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitslosen eine vernünftige Entscheidung ist, durch Erwerbstätigkeit Einkommen zu erzielen.

Zu Nummer 7 (§ 188)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Kosten der Arbeitnehmerhilfe (§134b), die als eine Art Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe anzusehen sind, als Teil der Kosten der Arbeitslosenhilfe vom Bund zu tragen sind.

Zu Nummer 8 (§ 242 s)

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 9 (§ 242v)

Die Regelung enthält die erforderliche Übergangsregelung zu Nummer 5. Die Übergangsregelung muß in Anbetracht der Vielzahl der Fälle maschinell mit den dabei verfügbaren Daten umsetzbar sein. Da der Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nicht gespeichert ist, muß dieser einheitlich für alle Bestandsfälle auf den 1. April 1995 festgesetzt werden. Für den Bestand ist bei der ersten Anpassung nur eine Minderung und nicht gleichzeitig eine Dynamisierung möglich, weil diese regelmäßig bereits in den vorangegangenen 12 Monaten, zum Teil erst kurz vorher, erfolgt ist. Soweit ausnahmsweise in dieser Zeit das Arbeitsentgelt bereits erheblich - um mindestens 10 vom Hundert - herabgesetzt worden ist, soll auf Antrag - diese Minderung ist maschinell nicht feststellbar - eine erneute Minderung für ein Jahr unterbleiben. Damit alle Bestandsfälle gleich behandelt werden ist gesetzlich bestimmt, daß die alsbald nach Inkrafttreten ergehenden Bescheide bis zum 1. April 1996 zurückwirken.

Zu Nummer 10 (§ 249e)

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 11 (§ 249h)

Bei den Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung Ost (§ 249h) und West (§ 242s) soll der Anteil der Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, erhöht werden, um die Eingliederungsaussichten dieses Personenkreises in das Arbeitsleben zu verbessern. § 242s nimmt Bezug auf § 249h. Maßgeblicher Anteilswert der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe ist der Jahresdurchschnitt des Vorjahres in dem jeweiligen Geltungsbereich der §§ 242s und 249h. Das Nähere über das Verfahren kann die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen ihrer Anordnungsbefugnis nach § 249h Abs. 5 bestimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Nach § 138 Abs.1 AFG wird im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nicht mehr das Einkommen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, sondern der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Arbeitslosen gegen seine Eltern berücksichtigt (Artikel 1 Nr. 48 des 1. SKWPG). Eltern sind ihren minderjährigen Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel, d.h. auch den Stamm ihres Vermögens zur Gewährung des Unterhalts einzusetzen (§ 1603 Abs. 2 BGB). Einer besonderen Regelung über die Berücksichtigung des Vermögens der Eltern von minderjährigen unverheirateten Arbeitslosenhilfebeziehern bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

Als Anreiz für den vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, seine Erwerbstätigkeit fortzuführen oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, soll ein Pauschbetrag in Höhe von 25 v.H. des Existenzminimums nicht als Einkommen bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden. Im übrigen vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b.

732/95

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung stellt sicher, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Arbeitslosenhilfe-Verordnung künftig aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes werden den Bundeshaushalt 1996 in folgendem Umfang entlasten (Mio. DM):

1. Unterstützung der Arbeitsaufnahme und Arbeitsanreize für Arbeitslosenhilfebezieher durch

- verstärkte Zuweisung von Arbeitslosenhilfebeziehern in ABM

- Einführung von Arbeitstrainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher.

- produktive Lohnkostenzuschüsse (§ 249h/ 242s AFG)

-Arbeitsanreize durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe. 1.500

2. Zeit- und situationsgerechte Bemessung der Arbeitslosenhilfe durch

- jährliche Anpassung des Bemessungsentgelts: 300

3. Stärkere Betonung der Subsidiarität der Arbeitslosenhilfe durch

 - Wegfall der Arbeitslosenhilfe, wenn eine Altersrente in Anspruch genommen werden kann. 300

Summe 2.100

Entlastung in den Folgejahren (Mio. DM):

1997	1998
2.100	2.100

Die Änderung der Fristen, innerhalb deren bei einer vorübergehenden Tätigkeit als Selbständiger oder bei fehlender Bedürftigkeit die Arbeitslosenhilfe in Anspruch genommen werden kann, ist im wesentlichen kostenneutral.

Ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere
- die Begrenzung der Zahl der Arbeitslosen, die in Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung zugewiesen werden dürfen ohne vorher eine Leistung bei Arbeitslosigkeit bezogen zu haben, und
- die verstärkte Bekämpfung von Leistungsmißbrauch

kann zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen. Die Höhe läßt sich nicht quantifizieren, dürfte aber zehn vom Hundert der Entlastung des Bundes nicht übersteigen.

Mögliche, durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgelöste Nachfrageveränderungen sind angesichts der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage gering einzuschätzen, so daß keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **732/95** (Beschluß)

15.12.95

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der Bundesrat lehnt den Entwurf zu einem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz ab, da die Intention des Gesetzentwurfes ausschließlich in einer Entlastung des Bundeshaushaltes auf Kosten der Kommunen, der Sozialversicherungskassen und der Arbeitslosenhilfe-Empfänger besteht.

Allein die Kommunen würden bei Inkrafttreten des Gesetzes mit Sozialhilfemehrausgaben von mehr als 300 Mio. DM belastet, ohne daß hierfür Kompensationen vorgesehen sind. Angesichts der finanziellen Bedrängnis, in der sich die Kommunen befinden, ist eine solche Mehrbelastung nach Auffassung des Bundesrates nicht zu verantworten. Mit der vorgesehenen jährlichen Absenkung der Arbeitslosenhilfe wird sich in den Folgejahren stetig die Zahl der Langzeitarbeitslosen erhöhen, die ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Frauen sind davon stark betroffen, da sie wegen ihrer typischerweise niedrigeren Erwerbseinkommen unterdurchschnittliche AFG-Leistungen beziehen. Unter 600 DM pro Monat erhielten 1994: 6,3 % der Männer, aber 24,3 % der Frauen.

Der Bundesrat hat am 3. November 1995 beschlossen, die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen bei der Arbeitslosenhilfe abzulehnen, weil dies kein eigenständiger Konsolidierungsbeitrag ist, sondern Lasten lediglich auf die von den Kommunen zu tragende Sozialhilfe verschoben werden - BR-Drs. 625/95 (Beschluß) -.

...

Die geplante Anforderung einer zwölfmonatigen Arbeitslosigkeit vor Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die damit verbundene Regelung, daß nur bei 5 % der Maßnahmen hiervon abgewichen werden kann, wird vom Bundesrat als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv bewertet:

Eine auf Wiedereingliederung von Arbeitslosen ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik wird deutlich erschwert, wenn nur noch Langzeitarbeitslose in ABM vermittelt werden dürfen und arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger generell ausgeschlossen werden sollen. Als besonders problematisch wird die Gefährdung vieler Projekte zur Eingliederung Jugendlicher - wie Arbeit und Lernen - bewertet.

Die Stärkung der Subsidiarität der Arbeitslosenhilfe (Wegfall der Arbeitslosenhilfe bei Inanspruchnahme einer Altersrente) stellt lediglich eine Verschiebung der Lasten zwischen Bundeshaushalt (erwartetes Einsparvolumen des Bundes rd. 300 Mio DM) und Rentenkassen dar. Belastet wird auch der Arbeitslose, dem der Erhöhungsbetrag verlorengeht, der sich aus den Bezugszeiten der Arbeitslosenhilfe ergibt. Die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b getroffene Regelung kann sich zudem frauenpolitisch problematisch auswirken. Arbeitslose werden damit gedrängt, die Rente ab 60 Jahre für Arbeitslose zu beantragen. Infolge ihrer typischerweise durch Einschränkungen oder Unterbrechungen geprägten Erwerbs- und damit Versicherungsbiographie können Frauen damit in vielen Fällen gezwungen sein, auf für die Rentenhöhe ihnen wesentliche Beitragsjahre von 60 bis 65 Jahre zu verzichten und auch auf diesem Wege eher ergänzende Sozialhilfe beanspruchen zu müssen.

Die geplante Einführung einer Arbeitnehmerhilfe als Zuschuß für Arbeitslosenhilfeempfänger bei kurzzeitigen Beschäftigungen, deren Entlohnung unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegt, ist nach Auffassung des Bundesrates dazu geeignet, untertarifliche und Dumpinglöhne zu fördern. Sie wird daher abgelehnt.

Die gesetzliche Festschreibung des Anteils an Langzeitarbeitslosen an den vom Arbeitsamt in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesenen Arbeitnehmern und Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung auf 95 v.H. (§ 93 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz - AFG) führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in Höhe von 1,5 Mrd. DM. Diese geht mittelbar zu Lasten der Versichertengemeinschaft, da durch die Erhöhung des Anteils der Langzeitarbeitslosen weniger Arbeitslosengeldempfänger und Sozialhilfeempfänger in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen untergebracht werden können, für die dann weiter Lohnersatz- bzw. Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssen, und wirkt sich insbesondere zu Lasten von Berufsrückkehrerinnen ohne Leistungsansprüche aus.

...

Hinsichtlich der geplanten Festschreibung des Anteils der Arbeitslosenhilfebezieher in § 249 h-Maßnahmen verweist der Bundesrat auf die Stellungnahme der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, nach der bei der Umsetzung dieser Norm "Unmögliches verlangt" wird (Stellungnahme vom 27.10.1995). Gerade in § 249 h-Maßnahmen ist die ganz überwiegende Zahl von Arbeitnehmern in Maßnahmen beschäftigt, die von der Treuhandanstalt bzw. von der BVS komplementär finanziert werden; die betroffenen Arbeitnehmer sind in aller Regel nahtlos aus Treuhandunternehmen bzw. ABM nach § 249 h zugewiesen worden. Diese wichtige Ausnahmeregelung würde bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortzuführen sein.

Fast zeitgleich mit dem Arbeitslosenhilfereform-Gesetzentwurf hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf zu einem Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz zugeleitet, der mit der geplanten Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ebenfalls eine massive Veränderung im Bereich der Arbeitslosenhilfe zu Lasten der Sozialhilfeträger vorsieht. Der Bundesrat äußert Unverständnis und Befremden über dieses Vorgehen der Bundesregierung, ihm parallel zwei unterschiedliche Gesetzentwürfe zu einem inhaltlich zusammengehörenden Regelungskomplex zuzuleiten.

Der Gesetzentwurf ist deshalb in seiner Gesamtheit abzulehnen.